

## II. Mitgliedschaft

### § 3

- 1) Mitglied der Gesellschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
- 2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.
- 3) Der Verein "MESPIILVS. Gesellschaft zur Förderung des Stadtarchivs Geldern e.V." ist überparteilich und überkonfessionell.

### § 4

- 1) Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Spenden.
- 2) Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 5

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß,
  - d) durch Beitragsrückstand.
- 2) Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muß, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

### III. Organe der Gesellschaft

#### § 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 7

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Sekretär und dem Verwalter der Finanzen.

Der jeweilige Leiter des Stadtarchivs Geldern ist Kraft seines Amtes Vorstandsmitglied und bekleidet eines der vorstehenden Ämter.

Der Präsident, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind jeweils zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt (§ 26 BGB).

- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- 3) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 1 Abs. 3 genannten Art gefördert und unterstützt werden.
- 4) Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
- 6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat alle zwei Jahre einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- 7) Der Vorstand kann zur wissenschaftlichen Beratung einen wissenschaftlichen Beirat bilden. Dessen Arbeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

#### § 8

- 1) Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt.  
Insbesondere obliegt ihr
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl des Vorstandes,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes.

- 2) Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 4) Jede ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung faßt, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

#### IV. Auflösung der Gesellschaft

##### § 9

- 1) Zu einer Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von 3/4 der auf der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder der Gesellschaft.
- 2) Bei einer Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Geldern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zielsetzung der aufgelösten Gesellschaft zu verwenden hat (§ 1 der Satzung).

Geldern, den 27. April 1994



## S a t z u n g

"MESPILVS. Gesellschaft zur Förderung des Stadtarchivs Geldern e.V."

### I. Zweck und Sitz der Gesellschaft

#### § 1

- 1) Der Verein "MESPILVS. Gesellschaft zur Förderung des Stadtarchivs Geldern e.V." ist eine Vereinigung von Personen, die sich dem Stadtarchiv Geldern besonders verbunden fühlen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Forschungsarbeit des Stadtarchivs Geldern und die Förderung der Kunst und Kultur im Bereich der Stadt Geldern.  
Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung von Forschungsvorhaben und durch die Pflege, Erweiterung und Neuanschaffung von Archivgut aller Art.
- 3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2

- 1) Sitz der Gesellschaft ist Geldern.
- 2) Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
(Dies ist erfolgt, Anm. des Vorstandes).
- 3) Von der Eintragung ab trägt der Verein den Namen "MESPILVS. Gesellschaft zur Förderung des Stadtarchivs Geldern e.V."